

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 089-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.308

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 1057/2015 vom 2. September 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Änderung der Lehreranstellungsverordnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Lehreranstellungsverordnung (LAV) wie folgt zu ändern:

Art. 43 Abs. 5 (neu): Ausgefallene Lektionen werden nicht in der individuellen Pensenbuchhaltung verrechnet, wenn die betroffene Lehrkraft nicht dafür verantwortlich ist.

Art. 43 Abs. 6 (bisheriger Abs. 5): Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo, maximal aber minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozent [Fassung vom 26. 2. 2014], mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. (Rest streichen, da bereits im neuen Absatz 5).

Begründung:

Der Kanton steuert heute die Schulen der Sekundarstufe II über Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsverträge und Globalbudgets. Die Rektorinnen und Rektoren sorgen in diesem Rahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine optimale Organisation von Schule und Personalführung.

Die individuelle Pensenbuchhaltung ist ein sehr nützliches Instrument für die Personalverwaltung in diesen Einrichtungen. Die internen Weisungen zur Anwendung dieses Instruments unterscheiden sich aber an den Schulen der Sekundarstufe II. Auch wenn viele Rektorinnen und Rektoren dieses Instrument mit gesundem Menschenverstand nutzen, gibt es doch auch Einrichtungen, in

denen die Lehrkräfte alle Lektionen eintragen müssen, die sie nicht halten konnten, und zwar auch dann, wenn sie für die ausgefallenen Lektionen nichts können (z. B. wenn die Schüler mit einem anderen Lehrer auf einem Ausflug sind). Diese Praxis ist nicht korrekt. Wenn eine Lehrkraft ihre Lektionen nicht erteilen kann, liegt die Verantwortung bei der Schulleitung. Es ist an ihr, für die betroffene Lehrkraft eine andere Aufgabe vorzusehen, um die ausgefallene Lektion zu ersetzen. Die Lehrkraft selbst kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Diese Änderung stellt die Autonomie der Einrichtungen keineswegs in Frage. Es geht allein darum, eine Ungleichbehandlung zu korrigieren. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung gelten bei ausgefallenen Lektionen, die nicht der Lehrkraft anzulasten sind, für alle Lehrkräfte der Sekundarstufe II dieselben Vorschriften.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Ungleichbehandlung sollte per Schulbeginn im August 2015 korrigiert sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert vom Regierungsrat eine Änderung von Artikel 43 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Die Änderung betrifft die individuelle Pensensbuchhaltung (IPB). Lektionen, welche ausfallen und für deren Ausfall die betroffene Lehrkraft nicht verantwortlich ist, sollen künftig nicht mehr der IPB belastet werden.

Bevor der Regierungsrat zum konkreten Anliegen Stellung bezieht, wird die Thematik der IPB gemäss der heutigen Rechtsgrundlagen näher beschrieben (vgl. Art. 43 LAV). Diese Regelungen gelten sowohl für die Volksschule als auch für die Sekundarstufe II:

- Grundsätzlich erfüllen Lehrpersonen ihre Arbeit in demjenigen Umfang, der dem entlöhnten Beschäftigungsgrad entspricht. Ausschlaggebend ist dabei die dem Beschäftigungsgrad entsprechende Jahresarbeitszeit.
- Schulleiterinnen und Schulleiter haben jedoch die Möglichkeit, für die Lehrkräfte eine Abweichung zwischen gearbeitetem und entlöhntem Beschäftigungsgrad zu bewilligen. Das bedeutet: Eine Lehrkraft unterrichtet mehr oder weniger, als gemäss entlöhntem Beschäftigungsgrad vorgesehen ist. Dies kann längere Abweichungen betreffen (während beispielsweise einem oder zwei Semestern).
- Möglich sind auch kurzfristige Abweichungen, die aufgrund zusätzlich erteilter bzw. ausfallender Einzellektionen entstehen. Solche Einzellektionen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester zu kompensieren: entweder im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen. Ist diese Kompensation nicht möglich, können die bewilligten Abweichungen – unabhängig von der Frage, wer für die Mehr- oder Minderlektion ver-

verantwortlich ist – in der IPB ausgewiesen werden. Ausfallende Lektionen werden dabei als Negativbuchung und zusätzlich gehaltene Lektionen als Positivbuchung festgehalten.

- Am Ende eines Schuljahres darf in der IPB ein Saldo von maximal minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Bei Beendigung einer Anstellung wird der aktuelle Saldo der IPB mit dem letzten Gehalt verrechnet. Liegt ein negativer Saldo vor, wird dieser nicht mit dem letzten Gehalt verrechnet, wenn er nicht durch die Lehrkraft verursacht worden ist.

Der Motionär fordert nun, dass ausgefallene Einzellektionen grundsätzlich nicht mehr als Negativbuchung in der IPB aufgeführt werden, wenn eine Lehrkraft dafür nicht verantwortlich ist. In seiner Begründung bezieht er sich nur auf die Lehrkräfte der Sekundarstufe II. Sein Anliegen begründet er damit, dass es in der Verantwortung einer Schulleitung der Sekundarstufe II liege, ob eine Lehrkraft ihr Pensum erteilen könne oder nicht. Die Schulleitung sei dafür verantwortlich, für eine von einem Ausfall von Einzellektionen betroffene Lehrkraft eine Ersatzaufgabe vorzusehen.

Diese Änderung lehnt der Regierungsrat aus folgenden Gründen ab:

- Eine solche neue Lösung wäre nicht sachgerecht. Die geltende Regelung, gemäss welcher ein negativer IPB-Saldo beim Austritt aus dem Schuldienst nicht mit dem letzten Gehalt verrechnet wird, wenn er nicht durch eine Lehrkraft verursacht worden ist, schützt die Lehrkräfte genügend. Sie werden nicht zusätzlich belastet.
- Die Verpflichtung, allfällige Ersatzarbeiten wenn möglich ohne Zeitverzug anzubieten, würde eine Schulleitung dazu zwingen, Ersatzarbeiten teilweise dann in Auftrag zu geben, wenn sie von der Sache her noch nicht angezeigt sind.

Schulleitungen können im Rahmen ihrer Führungsaufgabe jederzeit den Abbau von IPB-Guthaben anordnen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies in sorgfältigem Mass erfolgt. Er erachtet die Systeme, welche in den Schulen der Sekundarstufe II heute für den Umgang mit ausfallenden Lektionen (Negativbuchung), die nicht durch die Lehrkräfte verantwortet werden, angewandt werden, als sinnvoll. Sie sind gleichwertig und führen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Lehrpersonen.

Auch beim Kantonspersonal sind Schwankungen der Arbeitsbelastung während des Jahres möglich. Es können sich beim Arbeitszeitsaldo „unverschuldete“ Schwankungen ergeben, die später im Rahmen der Jahresarbeitszeit wieder zu kompensieren sind oder allenfalls auf das Folgejahr übertragen werden. Diese Handhabung der Jahresarbeitszeit ist ein wichtiges Instrument, um die Ressourcen optimal zu nutzen und Tätigkeiten dann auszuüben, wenn dies sinnvoll ist. Dies gilt nicht nur für das übrige Personal, sondern teilweise auch für die Lehrpersonen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die Ablehnung der Motion aus.

Verteiler

- Grosser Rat